



HEIKO BRAND

STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim

Fon: 07321 277 19-0 | Email: info@steuerberater-brand.de

2017/2018

Jahreswechsel – I. Unternehmer



BRANDNEU

**DIE MANDANTEN
INFORMATION**

Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- Steuerberatung
- Existenzgründungen
- Firmenumstrukturierungen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: www.stb-hdh.de

Email: info@steuerberater-brand.de

Fon: +49 7321 277190

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer

In weiteren BrandNeu-Infos zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

IV. Hausbesitzer

V. Kapitalanleger

VI. Alle Steuerzahler

B. Wirtschaftsrecht

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

obwohl der Gesetzgeber aufgrund der Bundestagswahl im Jahr 2017 eher zurückhaltend gewesen ist, kommen zum Jahreswechsel 2017/2018 dennoch viele Änderungen auf die Bürger und Unternehmen zu. Zu den wichtigsten gesetzlichen Reformen, die Unternehmer kennen sollten, gehören neben dem zweiten Bürokratieentlastungsgesetz das Gesetz gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen sowie das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen. Unbedingt einstellen müssen sich Unternehmer auch auf die ab 2018 drohende Kassen-Nachschau. Und langsam wird es auch höchste Zeit, sich auf das Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung im Mai 2018 vorzubereiten. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bringt insbesondere das Betriebsrentenstärkungsgesetz Chancen, aber auch Risiken. Fast alle Steuerzahler werden überdies die Auswirkungen der geänderten Besteuerung der Investmentfonds ab 2018 zu spüren bekommen.

Außerdem müssen zahlreiche neue Verordnungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Auswirkungen der Kassensicherungsverordnung und die gleichlautenden Erlasse zur reformierten Erbschaftsteuer, über die - entgegen ihrem Namen - keineswegs Einigkeit besteht. Auch die Einführung eines Transparenzregisters und die Abschaffung des Bankengeheimnisses im grenzüberschreitenden Bankenverkehr sind wichtige Eckpfeiler, die Sie kennen sollten. Gerne möchten wir Sie auch über wesentliche Entwicklungen in der Rechtsprechung und ihre Bedeutung für die Praxis informieren, wie beispielsweise die Änderungen bei der Besteuerung des Arbeitszimmers, der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und den außergewöhnlichen Belastungen. Mithilfe dieses Überblicks über alle wesentlichen Neuerungen im Steuerrecht möchten wir Sie in die Lage versetzen, auf geänderte Gegebenheiten rechtzeitig zu reagieren und steuerliche Vorteile zu nutzen.

Bitte beachten Sie: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch, damit wir für ihren Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen steueroptimiert gestalten können. Unser diesjähriges Zitat lautet:

Wer alles mit einem Lächeln beginnt, dem wird das meiste Gelingen. (Dalai Lama)

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer

Hinweise zum häuslichen Arbeitszimmer

Unternehmer, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, können die Aufwendungen nur dann steuerlich geltend machen, wenn ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht – der Abzug ist dann auf 1.250 € beschränkt – oder wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellt – in diesem Fall ist der Abzug steuerlich unbeschränkt möglich.

In der Regel wird das Unternehmen aber häufig vom Unternehmenssitz außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers geleitet, z. B. im Betriebsgebäude oder in angemieteten Praxisräumen, so dass ein Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer an sich nicht möglich ist, weil der Unternehmer seine Arbeit am Unternehmenssitz verrichten könnte. Hier hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun eine Ausnahme zugelassen: Kann der Unternehmer die von ihm zu Hause erledigten Arbeiten, z. B. die Aufbereitung der Buchführung oder Personalangelegenheiten, nicht in seinen betrieblichen Geschäftsräumen erledigen, weil die Beschaffenheit seiner betrieblichen Räume, z. B. deren Größe, Lage oder Ausstattung, oder deren Rahmenbedingungen dies nicht hergeben, steht ihm **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung. Er darf dann die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 € steuerlich absetzen.

Beispiele: Ein Physiotherapeut hat nur einen Behandlungsraum angemietet, in dem er keine Regale oder einen Schreibtisch unterbringen kann. Oder: Ein Unternehmer kann in seinen Betriebsräumen zwar einen Schreibtisch und ein Regal nutzen, seine Betriebsräume sind aber „offen“ gestaltet, so dass er dort keine vertraulichen Personalunterlagen verstauen und bearbeiten kann. In beiden Fällen kann der Unternehmer seine Büroarbeiten im häuslichen Arbeitszimmer erledigen und die Kosten hierfür bis zu 1.250 € absetzen.

Hingegen genügt es nicht für den Abzug der Kosten, wenn der Unternehmer die Büroarbeiten lieber nach Feierabend oder am Wochenende zu Hause erledigen will, obwohl er sie in seinen Betriebsräumen erledigen könnte.

Selbst wenn dem Unternehmer nach den hier dargestellten Grundsätzen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner betrieblichen Tätigkeit darstellt, darf er das häusliche Arbeitszimmer **nicht für private Zwecke** nutzen. Daher sind die Kosten nicht absetzbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer offen mit den Privaträumen, z. B. mit einer offenen Küche, verbunden ist oder vom privaten Wohnbereich nur durch einen Raumteiler abgegrenzt ist oder auch privat genutzt wird. Allenfalls eine nur untergeordnete Privatnutzung ist zulässig.

Die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer kann ein Unternehmer übrigens nicht dadurch umgehen, dass er sein Arbeitszimmer an seinen Hauptauftraggeber **vermietet** und dann von diesem überlassen bekommt. Zwar gilt die Abzugsbeschränkung nicht im Rahmen von Vermietungseinkünften; der BFH hat aber klargestellt, dass die Vermietung durch einen Unternehmer an seinen

Hauptauftraggeber nicht zu Mieteinkünften, sondern zu unternehmerischen Einkünften führt, weil die Mietzahlung Bestandteil der unternehmerischen Vergütung ist. Die Mieteinnahme erhöht damit den Gewinn, während die Kosten für das – vermietete – Arbeitszimmer nur absetzbar sind, wenn das häusliche Arbeitszimmer nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird und kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht bzw. das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellt.

Hinweis: Zwar akzeptiert der BFH bei Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen die Vermietung des häuslichen Arbeitszimmers an den Arbeitgeber. Diese Rechtsprechung lässt sich jedoch auf Unternehmer nicht übertragen, weil diese selbst ihre Arbeitsmaterialien und Arbeitsräume stellen müssen.

Wird ein häusliches Arbeitszimmer **für mehrere Einkunftsarten genutzt**, z. B. als Unternehmer und als Arbeitnehmer, ist für jede Einkunftsart zu prüfen, ob das Arbeitszimmer dem Grunde nach steuerlich anzuerkennen ist. Ist dies hinsichtlich der Nutzung als Arbeitnehmer nicht der Fall, weil der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt hat, können die Kosten für das Arbeitszimmer gleichwohl abgezogen werden, soweit sie durch die unternehmerische Nutzung entstanden sind und insoweit die Abzugsvoraussetzungen vorliegen, d. h. dem Unternehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hierzu sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer anhand der zeitanteiligen Nutzung des Arbeitszimmers für die unternehmerische Tätigkeit aufzuteilen. Sie können dann bis zur Höhe von 1.250 € abgesetzt werden. Der BFH lehnt in einer aktuellen Entscheidung die Aufteilung des Höchstbetrags von 1.250 € auf einzelne Teilhöchstbeträge pro Einkunftsart ab. Dies wirkt sich zugunsten der Steuerzahler aus.

Beispiel: U ist Arbeitnehmer und zusätzlich als Unternehmer tätig. Er nutzt ein häusliches Arbeitszimmer zu 50 % für seine Tätigkeit als Arbeitnehmer und zu 50 % für seine Tätigkeit als Unternehmer. Die Aufwendungen für das Arbeitszimmer belaufen sich auf 2.500 € im Jahr. Allerdings steht ihm als Arbeitnehmer im Betrieb seines Arbeitgebers noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Lösung: Das Arbeitszimmer ist nur insoweit steuerlich anzuerkennen, als U es für seine unternehmerische Tätigkeit nutzt. Angesichts der hälftigen Nutzung des Arbeitszimmers für seine unternehmerische Tätigkeit entstehen ihm insoweit Kosten in Höhe von 1.250 € (50 % von 2.500 €). Diese Kosten sind absetzbar, da sie den Höchstbetrag von 1.250 € nicht übersteigen. Der BFH folgt nicht der Auffassung der Finanzverwaltung, die nur 625 €, nämlich die Hälfte des Höchstbetrags von 1.250 €, anerkennen wollte.

Aktuelles zu Abschreibungen

Sale-and-lease-back-Vereinbarungen

Viele Unternehmer nutzen Wirtschaftsgüter im Rahmen von **Sale-and-lease-back-Vereinbarungen**, bei denen das Wirtschaftsgut zunächst vom Unternehmer an einen Leasinggeber verkauft und dieser dann das Wirtschaftsgut an den Unternehmer als Leasingnehmer verleast. Nach einer aktuellen Entscheidung des BFH liegt die Befugnis,

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Abschreibungen auf das Wirtschaftsgut vorzunehmen, beim Leasinggeber, wenn die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts länger ist als die Dauer des Leasingvertrags und wenn der Leasinggeber nach Ablauf des Leasingvertrags vom Leasingnehmer den Erwerb des Wirtschaftsguts verlangen darf; der Leasinggeber hat dann ein sog. **Andienungsrecht**. Der Leasingnehmer darf daher keine Absetzungen für Abnutzung auf das Wirtschaftsgut vornehmen, jedoch die Leasingraten als Betriebsausgaben absetzen.

Hinweis: Das Andienungsrecht des Leasinggebers, mit dem er den Leasingnehmer zum Kauf „zwingen“ kann, ist das **Gegenstück zum Optionsrecht** des Leasingnehmers, mit dem dieser nach Ablauf des Leasingvertrags entscheiden kann, ob er das Wirtschaftsgut kaufen oder den Leasingvertrag verlängern will. Bei einem Optionsrecht kommt eine Zurechnung des Wirtschaftsguts beim Leasingnehmer in Betracht, wenn es wahrscheinlich ist, dass er sein Optionsrecht ausüben wird. Dies richtet sich unverändert nach den sog. Leasingerlassen der Finanzverwaltung.

Trotz des Andienungsrechts gibt es Fälle, in denen der Leasingnehmer beim Sale-and-lease-back das Wirtschaftsgut abschreiben darf. Dies ist der Fall, wenn der Leasinggegenstand speziell auf die betrieblichen Verhältnisse des Leasingnehmers zugeschnitten ist und nur beim Leasingnehmer sinnvoll eingesetzt werden kann (sog. Spezialleasing).

Hinweis: Beim Spezialleasing wird der Verkauf des Wirtschaftsguts zu Beginn des Sale-and-lease-back-Vertrags übrigens nicht als Umsatzerlös in der Buchführung des Leasingnehmers erfasst; denn das Wirtschaftsgut bleibt von Anfang an in den Büchern des Leasingnehmers und kann von diesem beschrieben werden. Die Kaufpreiszahlung wird als Darlehen behandelt, das durch Zahlung der Leasingraten zurückbezahlt wird. Dies hat der BFH nun ebenfalls klargestellt.

Kauf einer Vertragsarztpraxis

Neuigkeiten gibt es auch hinsichtlich der **Abschreibung eines Kaufpreises** für den **Erwerb einer Vertragsarztpraxis**. Hier geht es um die Frage, ob der Kaufpreis auch insoweit beschrieben werden kann, als er auf die Vertragsarztzulassung entfällt. Der BFH hat dies nun zugunsten eines Arztes für den Fall entschieden, in dem der Arzt die gesamte Praxis einschließlich der immateriellen Werte, zu denen auch der Praxiswert einschließlich Vertragsarztzulassung gehört, erwirbt. Das Gericht spricht hier vom **Erwerb eines sog. Chancenpakets**. In diesem Fall ist der Kaufpreis auf die materiellen Wirtschaftsgüter (z. B. Geräte und Büroeinrichtung) einerseits und auf den Praxiswert (einschließlich Vertragsarztzulassung) aufzuteilen und kann dann jeweils beschrieben werden: Die Abschreibung auf die materiellen Wirtschaftsgüter richtet sich nach der Nutzungsdauer der einzelnen Geräte. Die Abschreibung des Praxiswerts erfolgt über eine Dauer von drei bis fünf Jahren; dies umfasst auch die Vertragsarztzulassung und den Patientenstamm, weil beide Bestandteil des Praxiswerts sind.

Vom abschreibbaren Chancenpaket abzugrenzen ist der **Erwerb ausschließlich der Vertragsarztzulassung**, die es dem Erwerber ermöglicht, seine Leistungen über die Krankenversicherung abzurechnen. Die Vertragsarztzulassung stellt dem BFH zufolge ein immaterielles Wirtschaftsgut dar, das nicht abnutzbar ist; es kann daher nicht beschrieben werden.

Hinweis: Der Unterschied zwischen beiden Fallgestaltungen ist also folgender: Beim Chancenpaket gehört die Vertragsarztzulassung zum Praxiswert und ist deshalb als Bestandteil des abnutzbaren Praxiswerts abschreibbar. Wird kein Praxiswert erworben, weil ausschließlich die Vertragsarztzulassung gekauft wird, ist die Zulassung mangels Abnutzbarkeit nicht abschreibbar.

Die Abgrenzung, ob die gesamte Praxis als abschreibbares Chancenpaket oder aber nur die nicht abschreibbare Vertragsarztzulassung erworben wird, richtet sich zum einen nach der Kaufpreisermittlung: Bemisst sich der Kaufpreis nach dem Ertragswert der Praxis und wird er ggf. sogar noch um einen Zuschlag erhöht, spricht dies für den Erwerb der gesamten Praxis. Zum anderen spricht es für den Erwerb der gesamten Praxis, wenn nach dem Kaufvertrag auch die Geräte gekauft und die Verträge übernommen werden (Arbeits-, Miet- und Versicherungsverträge) sowie das Patientenarchiv erworben wird. Beim Erwerb einer Vertragsarztpraxis sollten diese Kriterien beachtet werden, um die Abschreibung des gesamten Kaufpreises zu ermöglichen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Neuerungen gibt es für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**. Bislang wurden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert von 410 € netto als GWG angesehen und konnten in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden; die Abschreibungen mussten also nicht über die Nutzungsdauer verteilt werden. Nun wird diese Wertgrenze erfreulicherweise auf 800 € netto angehoben.

Hinweis: Die Neuregelung gilt für **Anschaffungen, Herstellungen und Einlagen in das Betriebsvermögen nach dem 31.12.2017**. Damit können beispielsweise künftig Mobiltelefone, Computerprogramme, Bürostühle, Regale oder Schreibtische und auch Laptops bei Einhaltung der Wertgrenze sofort abgeschrieben werden.

Übersteigt der Wert des GWG künftig den Betrag von 250 € netto, müssen die Angaben zum Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage oder der Eröffnung des Betriebs sowie zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des Einlagewertes aus der Buchführung ersichtlich sein oder sich aus einem besonderen, laufend zu führenden **Verzeichnis** ergeben. Bislang galt dies bereits bei einem Betrag über 150 € netto.

Sammelposten

Die Sofortabschreibung ist jedoch nicht zwingend. Der Unternehmer kann auch eine lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer vornehmen oder einen sog. **Sammelposten** bilden, in den er alle GWG aufnimmt und einheitlich über fünf Jahre mit jährlich 20 % abschreibt. Die untere Wertgrenze für die Aufnahme eines GWG in den Sammelkosten wird nun ebenfalls von mehr als 150 € auf mehr als 250 € netto ab dem 1.1.2018 erhöht. Die Obergrenze von 1.000 € netto bleibt unverändert.

Abschreibung einer Einbauküche

Geändert haben sich schließlich auch die Grundsätze für die Abschreibung einer Einbauküche, die in einem Betriebsgebäude oder in einer Praxis erneuert wird. Hier sind die Grundsätze für Vermietungen künftig zu berücksichtigen.

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Der BFH hat seine Rechtsprechung geändert und behandelt eine Einbauküche nunmehr als bauliche Einheit, die auf zehn Jahre abzuschreiben ist. Bisher war eine Aufteilung der Kosten erforderlich, weil der BFH die Spüle und – je nach Region – auch den Küchenherd als Gebäudebestandteil angesehen hatte, so dass die Kosten insoweit sofort absetzbar waren; die übrigen Geräte und Möbel waren nach ihrer jeweiligen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Eine Aufteilung ist nun nicht mehr erforderlich, sondern es kommt zu einer einheitlichen **Abschreibung über einen Zeitraum von zehn Jahren**. Die Abschreibung über zehn Jahre dürfte auch dann vorzunehmen sein, wenn erstmalig eine Einbauküche für eine bereits vorhandene Mietimmobilie angeschafft wird; der BFH hat dies jedoch noch nicht entschieden.

Die Finanzverwaltung hat sich dem BFH-Urteil bereits angeschlossen. Sie räumt Vermietern bei Erstveranlagungen **bis einschließlich 2016** ein Wahlrecht ein, ob die neue BFH-Rechtsprechung gelten soll und die Kosten der Einbauküche auf zehn Jahre abgeschrieben werden oder ob nach alter Rechtsauffassung die Kosten für die Spüle und – je nach regionaler Verkehrsauffassung – ggf. auch für den Herd sofort abziehbar sind und die übrigen Geräte und Möbel auf die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben werden. In der Regel wird die alte Rechtslage günstiger sein.

Hinweis: Dieses Wahlrecht gilt nicht für die Steuererklärung für 2017. Hier ist bereits die neue Rechtsprechung zu beachten, nach

Rückstellungen

Eine negative Entwicklung zeichnet sich bei Rückstellungen ab. Hier soll nach einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz der Wert der Rückstellung in der Steuerbilanz auf den Handelsbilanzwert beschränkt werden, falls sich handelsbilanziell ein niedriger Wert ergibt als nach steuerbilanziellen Grundsätzen. Ein niedrigerer handelsbilanzieller Wert kann z. B. dadurch entstehen, dass handelsrechtlich andere Zinssätze für die Berechnung von Rückstellungen verwendet werden und auch der handelsbilanzielle Abzinsungszeitraum länger ist als der steuerbilanzielle Abzinsungszeitraum. Sollte der BFH das Urteil bestätigen, käme es in diesen Fällen zu einer Gewinnerhöhung. Diese Gewinnerhöhung können Sie aber nach Auffassung der Finanzverwaltung durch Bildung einer Rücklage in Höhe von 14/15 des Gewinns auf einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren verteilen.

Hinweis: Um das Risiko einer Gewinnerhöhung zu reduzieren, kann es ratsam sein, Bewertungsspielräume bei der Passivierung der Rückstellung in der Handelsbilanz auszuschöpfen und die Rückstellung in der Handelsbilanz so hoch wie möglich zu bewerten, um die Differenz zur Rückstellung in der Steuerbilanz zu mindern.

Von der Problematik nicht betroffen sind Pensionsrückstellungen, für die es eine eigene Regelung gibt.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke an Geschäftsfreunde und Kunden müssen von diesen versteuert werden, wenn das Geschenk betrieblich veranlasst war. Der schenkende Unternehmer kann allerdings die Steuer übernehmen. Dann muss er 30 % des Werts des Geschenks zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt zahlen, sog. Pauschalsteuer.

Die Übernahme der Pauschalsteuer begründet nach einer Entscheidung des BFH ein steuerliches Risiko, weil sie zur Anwendung des **Betriebsausgabenabzugsverbots für Geschenke** im Wert von mehr als 35 € führen kann. Denn der BFH betrachtet die übernommene Steuer als zweites Geschenk und rechnet sie dem Wert des eigentlichen Geschenks zu.

Hinweis: Erfreulicherweise hat die Finanzverwaltung inzwischen mitgeteilt, dass sie an ihrer bisherigen Handhabung festhält und aus Vereinfachungsgründen bei Prüfung der 35 €-Grenze allein auf den Wert des Geschenks abstellt.

Der Unternehmer hat ein **Wahlrecht**, die Pauschalsteuer zu übernehmen. Er kann dieses Wahlrecht nach neuer Rechtsprechung für seine Geschäftsfreunde und Kunden einerseits und für seine Arbeitnehmer andererseits **unterschiedlich ausüben**. Innerhalb der jeweiligen Gruppe muss er das Wahlrecht allerdings einheitlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt in der letzten Lohnsteueranmeldung des Jahres, in der Regel also für Dezember; denn die Pauschalsteuer wird verfahrensrechtlich wie die Lohnsteuer behandelt, und zwar auch insoweit, als sie für Geschäftsfreunde bzw. Kunden gezahlt wird.

Hinweis: Die Ausübung des Wahlrechts kann der Unternehmer durch Abgabe einer geänderten Lohnsteueranmeldung widerrufen, sofern die Lohnsteuer für Dezember noch nicht bestandskräftig und noch nicht verjährt ist. Der BFH hat hier der Begründung des Gesetzgebers widersprochen. Ein formloser Widerruf gegenüber dem Finanzamt ist dem BFH zufolge jedoch nicht ausreichend. Zudem muss der Unternehmer die beschenkte Person vom Widerruf unterrichten, damit diese sich um die Versteuerung des Geschenks kümmern kann.

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Der Gesetzgeber hat in diesem Jahr die Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen, die aus einem Schuldenerlass der Gläubiger resultieren, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Neuregelung gilt für Sanierungsgewinne, die aufgrund eines Schuldenerlasses nach dem 8.2.2017 entstehen. Sie erleichtert die Sanierung von Unternehmen, weil der Schuldenerlass keine steuerliche Belastung auslöst, obwohl er zu einem Gewinn führt.

Hinweis: Die Neuregelung muss noch von der Europäischen Kommission genehmigt werden, weil die Steuerbefreiung eine europarechtlich relevante Subvention sein kann, da sie nur wirtschaftlich angeschlagenen Unternehmen zugutekommt.

Das Gesetz ersetzt die bisherige Verwaltungsanweisung, den sog. Sanierungserlass. Dieser war vom BFH Anfang 2017 für rechtswidrig erklärt worden, weil die Begünstigung von Sanierungsgewinnen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden muss und nicht der Finanzverwaltung überlassen werden darf.

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Zwar stellt der Gesetzgeber grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen an die Begünstigung eines Sanierungsgewinns wie die Finanzverwaltung in ihrem Sanierungserlass: Das Unternehmen muss im Zeitpunkt des Schuldenerlasses **sanierungsbedürftig** und **sanierungsfähig** sein, der Schuldenerlass muss für die Sanierung **geeignet** sein und der oder die Gläubiger müssen eine **Sanierungsabsicht** haben.

Hinweis: Wie bisher können diese Voraussetzungen durch einen Sanierungsplan nachgewiesen werden.

Unterschiede ergeben sich aber bei den **Rechtsfolgen**: Denn nunmehr ist der Sanierungsgewinn steuerfrei, während bislang die Steuer, die auf den Sanierungsgewinn entfiel, lediglich vorläufig gestundet und nach Abschluss der Sanierung erlassen worden ist. Die Steuerfreiheit gilt zudem nicht nur für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie für die Gewinnfeststellung bei Personengesellschaften, sondern auch für die Gewerbesteuer. Dies erleichtert die Sanierung von Unternehmen, die Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden haben und bislang mit jeder einzelnen Gemeinde die Voraussetzungen des Sanierungserlasses klären mussten.

Darüber hinaus gibt es nach der Neuregelung noch folgende Besonderheiten: Sanierungskosten mindern den steuerfreien Sanierungsgewinn und wirken sich daher nicht als Betriebsausgaben aus; dies gilt auch dann, wenn die Sanierungskosten in einem anderen Jahr als dem Jahr des Schuldenerlasses anfallen. In Höhe des steuerfreien Sanierungsgewinns fallen zudem Verlustvorträge weg und können nicht mehr mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Schließlich muss der Unternehmer auch sog. stille Lasten gewinnmindernd heben und z. B. eine Teilwertabschreibung aufgrund der Wertminderung eines Wirtschaftsguts vornehmen, damit diese Gewinnminderung mit dem Sanierungsgewinn verrechnet werden und nicht in einem Folgejahr nach Abschluss der Sanierung genutzt werden kann.

Ist der Schuldenerlass **bis einschließlich zum 8.2.2017** erfolgt, will die Finanzverwaltung ihren bisherigen Sanierungserlass zugunsten sanierungsbedürftiger Unternehmen weiterhin anwenden, obwohl dieser eigentlich rechtswidrig ist. Die Finanzverwaltung will sich auch an ihre verbindlichen Auskünfte halten, falls dem Unternehmen Schulden erlassen worden sind, bevor das Finanzamt die verbindliche Auskunft widerrufen konnte.

Investitionsabzugsbetrag

Das Finanzministerium klärt Zweifelsfragen

Über einen Investitionsabzugsbetrag können kleine und mittlere Unternehmen bereits vor der Anschaffung eines neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine Gewinnminderung von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erreichen. Der Abzugsbetrag muss rückwirkend aufgelöst werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach seiner Einstellung keine entsprechende Investition erfolgt. Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr zu Zweifelsfragen geäußert:

- Für **immaterielle** Wirtschaftsgüter (außer sogenannte Trivialprogramme wie beispielsweise Textverarbeitungsprogramme oder Tabellenkalkulationen)

können Sie keinen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen.

- Wenn Sie einen Investitionsabzugsbetrag einstellen oder rückgängig machen wollen, müssen Sie dies zwingend **elektronisch** übermitteln.
- Den Abzugsbetrag müssen Sie rückgängig machen, wenn das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte fast ausschließlich **betrieblich genutzt** wird. Schädlich ist eine 10 % übersteigende Privatnutzung und eine Nutzungsüberlassung über drei Monate an einen Dritten. Auch wenn Unternehmer das Wirtschaftsgut zu mehr als 10 % in einem anderen ihrer inländischen Betriebe nutzen, muss der Abzugsbetrag rückgängig gemacht werden.

Wichtig: Die Frist berechnet sich dabei taggenau ab der Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Ablauf des der Anschaffung bzw. Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres.

Praxistipp: Die Anforderungen an die gewinnmindernde Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags sind abgeschwächt worden. Als Unternehmer sollten Sie sich aber in jedem Fall des Risikos einer schädlichen Verwendung nach der Anschaffung des Wirtschaftsguts bewusst sein, um eine ungewollte Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags zu verhindern.

Aufwendungen für das Ehegatten-Grundstück

Eine steuerliche Planung ist erforderlich, wenn der Unternehmer ein Gebäude nutzt, das im Eigentum seines Ehegatten steht, und er die Aufwendungen hierfür als Betriebsausgaben geltend machen will.

Der Betriebsausgabenabzug setzt nämlich **eigene Aufwendungen** des Unternehmers voraus. Hieran fehlt es dem BFH zufolge, wenn der Bau oder die Anschaffung des Gebäudes durch einen **Kredit finanziert** worden ist, den nur der Unternehmer-Ehegatte aufgenommen hat und der entweder vom Alleinkonto des Unternehmer-Ehegatten oder von einem Oder-Konto der Ehegatten (d. h. Gemeinschaftskonto) bedient wird. Bei der Zahlung von einem Oder-Konto unterstellt die Rechtsprechung nämlich, dass nur derjenige Ehegatte zahlt, der den Kredit aufgenommen hat. Dies gilt selbst dann, wenn allein der Unternehmer Einzahlungen auf das Oder-Konto geleistet hat.

Es sollten daher folgende Optionen geprüft werden: Der Unternehmer nimmt selbst den Kredit auf oder zahlt die Kreditraten von seinem eigenen Konto. Oder er vereinbart mit seinem Ehegatten, dass die Zahlungen der Kreditraten vom Oder-Konto **auf Rechnung des Unternehmers** erfolgen. Oder er stellt sicher, dass er das Gebäude nicht nur als Mieter, sondern als wirtschaftlicher Eigentümer nutzen kann und damit seinen Ehegatten als zivilrechtlichen Eigentümer ausschließt. Oder der Unternehmer mietet das Gebäude von seinem Ehegatten; in diesem Fall muss der Mietvertrag jedoch einem Fremdvergleich

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

standhalten und auch tatsächlich durchgeführt werden, insbesondere muss also die Miete pünktlich bezahlt werden und angemessen sein.

Bezahlt der Unternehmer die betriebliche Immobilie mit eigenen Mitteln oder hat er selbst einen Kredit aufgenommen, den er tilgt, kann er seine Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen. Sofern er nicht wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes ist, darf er die Baukosten nach der neuen BFH-Rechtsprechung als sog. Aufwandsverteilungsposten aktivieren und jährlich mit 2 % abschreiben.

Hinweis: Sofern der Unternehmer diesen Aufwandsverteilungsposten in der Vergangenheit als sog. Gebäude auf fremdem Grund und Boden mit 3 % abgeschrieben hat, fordert die Finanzverwaltung eine **Bilanzberichtigung** zuungunsten des Unternehmers, weil nur eine Abschreibung von 2 % pro Jahr zutreffend gewesen wäre. Hierdurch entsteht ein Gewinn, der nach der Finanzverwaltung durch eine Rücklage in Höhe von 4/5 auf insgesamt fünf Jahre verteilt werden kann.

Betriebsübertragung durch vorweggenommene Erbfolge

Unternehmer können ihren Betrieb unentgeltlich auf ihre Kinder übertragen, ohne dass die stillen Reserven, d. h. der Mehrwert gegenüber dem Buchwert, versteuert werden muss. Der BFH hat hier eine Einschränkung vorgenommen, die bei der Betriebsübertragung beachtet werden muss: Zugunsten des übertragenden Elternteils darf nämlich kein Nießbrauch vereinbart werden. Die steuerliche Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn der übertragende Elternteil seine betriebliche Tätigkeit vollständig einstellt; diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn ihm die Einkünfte aus dem Betrieb als Nießbrauchsberechtigter weiterhin zugerechnet werden.

Hinweis: Eine Ausnahme gilt bislang für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Hier ist die Vereinbarung eines Vorbehaltsnießbrauchs zugunsten des übertragenden Elternteils ebenso unschädlich wie die Fortführung der betrieblichen Tätigkeit. Bei dem für die Land- und Forstwirtschaft zuständigen BFH-Senat ist hierzu aber noch ein Verfahren anhängig, so dass noch nicht abschließend geklärt ist, ob diese Ausnahme auch weiterhin bestehen bleibt.

Realteilung bei Personengesellschaften

Gute Nachrichten gibt es für Personengesellschaften, die eine Umstrukturierung im Wege der sog. **Realteilung** vornehmen wollen. Bei der Realteilung geht es an sich um die Auflösung der Personengesellschaft, bei der jeder Gesellschafter einen Teil des Betriebsvermögens mitnimmt und künftig für eigene betriebliche Zwecke nutzt. Nach dem Gesetz kann dies gewinnneutral erfolgen, d. h. die stillen Reserven müssen nicht versteuert werden. Gerade für Personengesellschaften mit hohen stillen Reserven aus Immobilien oder Geschäfts- und Praxiswerten kann durch eine Realteilung eine hohe steuerliche Belastung vermieden werden.

Der BFH bestätigt nun zum einen seine jüngere Rechtsprechung, nach der auch das Ausscheiden eines oder

mehrerer Gesellschafter unter Mitnahme von Betriebsvermögen und die Fortsetzung der Personengesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter eine steuerlich begünstigte Realteilung darstellen kann; der BFH spricht hier von einer unechten Realteilung. Zum anderen erkennt der BFH eine Realteilung aber auch dann an, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt und nicht einen Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil. Dies hat folgenden Vorteil: Im Gegenzug kann der Gesellschafter auch eine Verbindlichkeit mitnehmen, ohne dass dies als Teilentgelt für das Einzelwirtschaftsgut angesehen wird. Bei einem Teilentgelt wären die stillen Reserven nämlich anteilig aufzudecken oder zu versteuern.

Hinweis: Eine Realteilung muss trotz der positiven Rechtsprechung sorgfältig geplant werden, weil z. B. die weitere betriebliche Verwendung der zugewiesenen Wirtschaftsgüter sichergestellt werden muss. Außerdem ist eine Sperrfrist zu beachten, wenn der ausscheidende Gesellschafter Grundstücke, Gebäude oder andere wesentliche Betriebsgrundlagen mitnimmt; er darf diese Wirtschaftsgüter für eine bestimmte Zeit weder veräußern noch entnehmen.

Vorsteuerabzug - Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich!

Der BFH und der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben ihre Rechtsprechung geändert und erkennen nun die **rückwirkende Rechnungsberichtigung** für den Vorsteuerabzug des Unternehmers an. Hat ein Unternehmer aus einer unvollständigen oder fehlerhaften Rechnung Vorsteuer gezogen, kann er die Rechnung mit Rückwirkung berichtigen lassen. Der Vorsteuerabzug bleibt dann von Anfang an erhalten. Bislang wurde der Vorsteuerabzug erst ab dem Zeitpunkt der Berichtigung anerkannt und der bisherige Vorsteuerabzug gestrichen, so dass Nachzahlungszinsen von jährlich 6 % entstanden.

Hinweis: Die Rechtsprechungsänderung dürfte für erhebliche Entspannung bei künftigen Außenprüfungen sorgen, weil für das Finanzamt weder steuerliche Mehrergebnisse noch Zinsnachzahlungen zu erwarten sind, wenn der Unternehmer die Rechnung noch berichtigen lassen kann.

Die Berichtigung der Rechnung kann sogar noch nach der Außenprüfung vorgenommen werden. Der BFH hält eine Berichtigung bis zum Ende eines Klageverfahrens vor dem Finanzgericht für zulässig. Allerdings muss die bisherige Rechnung **berichtigungsfähig** sein und Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur erbrachten Leistung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten. Es handelt sich also nicht um eine rückwirkende Rechnungsberichtigung, wenn die bisherige Rechnung völlig unzureichend ist oder sogar fehlt.

Außerdem lässt es der EuGH nun auch zu, dass eine unvollständige Rechnung, bei der die Angaben zur erbrachten Leistung oder Lieferung unzureichend sind, durch weitere Unterlagen oder Belege **ergänzt** wird, auf die nicht in der Rechnung Bezug genommen worden ist. Der Vorsteuerabzug ist dann von Anfang an möglich. Der BFH und die Finanzverwaltung erkennen solche Ergänzungen bislang nur an, wenn die

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Rechnung auf bestimmte Unterlagen Bezug nimmt. Relevant wird dies, wenn der Rechnungsaussteller allgemeine Formulierungen, wie z. B. „Bauleistungen“ oder „Beratung“, verwendet hat und nicht auf bestimmte Unterlagen, wie z. B. einen Vertrag, verwiesen hat. Kann man anhand weiterer Unterlagen nachweisen, welche konkreten Leistungen berechnet worden sind, ist der Vorsteuerabzug von Anfang an möglich. Eine Rechnungsberichtigung ist damit nicht erforderlich. Dies ist für den Rechnungsempfänger vorteilhaft, wenn eine Rechnungsberichtigung nicht mehr möglich ist, weil z. B. der Rechnungsaussteller insolvent oder unbekannt verzogen ist.

Hinweis: Allerdings hat die Finanzverwaltung auf die neue EuGH-Rechtsprechung noch nicht reagiert, so dass damit gerechnet werden muss, dass das Finanzamt eine Ergänzung durch weitere Unterlagen, die nicht in der Rechnung erwähnt werden, nicht akzeptieren wird und der Rechtsweg beschritten werden muss. Sie sollten daher auch künftig Rechnungen vor Bezahlung auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen, um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Praxistipp: Kann eine berichtigte Rechnung aus tatsächlichen Gründen nicht mehr erlangt werden, sollte der Vorsteuerabzug im Billigkeitswege geltend gemacht werden (beispielsweise unter Verweis auf den Vertrauensschutz oder die Gutgläubigkeit des Unternehmers). Dies wird aber nur im Einzelfall Erfolg haben.

Vorsteuerabzug aus Anzahlungen

Noch nicht geklärt ist die Frage, ob und ggf. wann ein Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung möglich ist, wenn der Rechnungsaussteller ein Betrüger ist, der nie vorhatte, die vereinbarte Leistung zu erbringen, sondern die Anzahlung veruntreut hat. Hierzu sind zwei Verfahren beim EuGH anhängig, deren Ausgang abzuwarten ist.

Hinweis: Sollte das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht anerkennen, sollte Einspruch eingelegt und auf die anhängigen Verfahren beim EuGH verwiesen werden.

Zuordnung zum Unternehmen bei gemischt-genutzten Wirtschaftsgütern

Bei Wirtschaftsgütern, die der Unternehmer nicht nur für sein Unternehmen, sondern auch privat nutzt, besteht ein sog. **Zuordnungswahlrecht**. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird. Der Gegenstand kann insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden oder im Privatvermögen belassen oder im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Ordnet der Unternehmer den Gegenstand seinem Unternehmen zu, kann er den vollständigen Vorsteuerabzug vornehmen. Im Gegenzug muss er die private Nutzung als sog. unentgeltliche Wertabgabe jährlich der Umsatzsteuer unterwerfen.

Eine Besonderheit gilt für gemischt-genutzte Gebäude: Hier ist ein Vorsteuerabzug auf den privaten Nutzungsteil ausgeschlossen.

Hinweis: Die Zuordnungsentscheidung muss bereits bei der Anschaffung oder der Herstellung des Wirtschaftsguts getroffen werden. Auch muss sie gegenüber dem Finanzamt dokumentiert werden, und zwar bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem gesetzlichen Abgabetermin für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung (ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist dies der 31. Juli). Bei diesen Terminen bleibt es auch dann, wenn der Unternehmer eine Fristverlängerung für die Jahreserklärung in Anspruch nehmen kann.

Die Zuordnungsentscheidung wird in der Regel durch die Geltendmachung des vollständigen oder teilweisen Vorsteuerabzugs in der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder in der Umsatzsteuererklärung dokumentiert.

Hinweis: Kann die Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2017 nicht bis zum 31.5.2018 beim Finanzamt eingereicht werden und ist der Vorsteuerabzug auch nicht im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgt, sollte dem Finanzamt schriftlich bis zum 31.5.2018 mitgeteilt werden, dass der gemischt-genutzte Gegenstand (Bezeichnung erforderlich) vollständig dem Unternehmen zugeordnet wird.

Reverse-Charge-Verfahren - Welche Rechtsfolgen hat ein Verstoß?

Beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren) erhält der Leistungsempfänger vom leistenden Unternehmer eine Nettorechnung ohne Umsatzsteuer, in der auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hingewiesen wird. Der Leistungsempfänger führt in diesem Fall die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er zugleich die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen. Bei ordnungsgemäßem Verfahren entsteht daher für den Leistungsempfänger keine Steuerschuld, da sich Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerabzug gegenseitig aufheben.

Was passiert aber, wenn die Beteiligten diese Regelung übersehen und der leistende Unternehmer eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellt? Da diese Rechnung weder den Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft enthält noch materiell-rechtlich zutreffend ausgestellt worden ist, kann der Leistungsempfänger aus dieser Rechnung keinen Vorsteuerabzug herleiten. Dieser muss vielmehr die zu Unrecht an den leistenden Unternehmer gezahlte Umsatzsteuer zurückfordern, während der leistende Unternehmer nach Berichtigung der Rechnung eine Erstattung der von ihm zu Unrecht gezahlten Umsatzsteuer vom Finanzamt fordern kann.

Wichtig: Die Korrektur der Rechnung durch den leistenden Unternehmer von einer Brutto- in eine Nettorechnung hat keine Rückwirkung. Die Änderung wird erst in dem Voranmeldungszeitraum vollzogen, in dem der leistende Unternehmer die korrigierte Rechnung vorgelegt hat.

Zum Schutz des Leistungsempfängers gibt es eine Ausnahme von dieser Regel: Kann der Leistungsempfänger vom insolventen Verkäufer keine Rückzahlung der überzahlten Umsatzsteuer erlangen, kann er unmittelbar gegenüber dem Finanzamt einen Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer geltend machen. In diesem Fall ist nichts verloren. Wir helfen Ihnen gerne bei Ihrer Rechtedurchsetzung unmittelbar gegenüber dem Finanzamt.

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens in Bauträger-Fällen

Neue Entwicklungen gibt es hinsichtlich der Rückabwicklung des sog. Reverse-Charge-Verfahrens in Bauträger-Fällen. Unter dem Reverse-Charge-Verfahren versteht man die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Bei den Bauträger-Fällen geht es um Bauleistungen, die Bauunternehmer bis zum Jahr 2013 an Bauträger erbracht haben und bei denen die Vertragspartner von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers (Leistungsempfängers) aufgrund des Reverse-Charge-Verfahrens ausgegangen sind. Der BFH hat die Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens in Bauträger-Fällen aber im Jahr 2013 verneint, weil Bauträger nur Grundstücke verkaufen, aber selbst keine Bauleistungen erbringen. Dies führt nun dazu, dass viele Bauträger die von ihnen im Reverse-Charge-Verfahren entrichtete Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückfordern und umgekehrt das Finanzamt von den leistenden Bauunternehmern die Umsatzsteuer nachfordert. Der Gesetzgeber hat mittlerweile die Rückabwicklung gesetzlich geregelt.

Der BFH hat nun entschieden, dass das Finanzamt von den leistenden Bauunternehmern die Umsatzsteuer zwar nachfordern darf; dafür kann der leistende Bauunternehmer aber seinen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Bauträger auf Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt abtreten. Das Finanzamt muss diese Abtretung akzeptieren. Im Ergebnis braucht der leistende Bauunternehmer damit die Umsatzsteuer nicht zu bezahlen.

Hinweis: Die Abtretung kann der Bauunternehmer sogar noch nach der Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt vornehmen. Das Finanzamt muss dann die Abtretung annehmen und die bereits erhaltene Umsatzsteuer an den Bauunternehmer zurückzahlen.

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechung des BFH bereits akzeptiert. Dies hat auch für die Bauträger Folgen. Denn sie haben zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der von ihnen im Reverse-Charge-Verfahren gezahlten Umsatzsteuer; das Finanzamt kann gegen diesen Erstattungsanspruch aber mit dem vom Bauunternehmer an das Finanzamt abgetretenen Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer aufrechnen. Der Bauträger kann dann aber die Aufrechnung angreifen und z. B. geltend machen, dass der zivilrechtliche Anspruch des Bauunternehmers verjährt ist.

Kleinbetragsrechnungen

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen ist rückwirkend seit dem 1.1.2017 von 150 € auf 250 € (brutto) erhöht worden. Bei Kleinbetragsrechnungen genügen Angaben zum Namen und zur Anschrift des leistenden Unternehmers, zum Rechnungsdatum, zur erbrachten Leistung sowie zum Steuersatz, damit der Rechnungsempfänger die Vorsteuer geltend machen kann.

Hinweis: Der Bruttobetrag kann daher in einer Summe genannt werden und muss nicht in den Nettobetrag und die Umsatzsteuer aufgeteilt werden. Auch der Name und die

Anschrift des Rechnungsempfängers müssen nicht genannt werden.

Einzelfälle zur Umsatzsteuerfreiheit

Nach dem Gesetz ist die **ehrenamtliche Tätigkeit** zwar umsatzsteuerfrei. Allerdings wird der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit zunehmend eingeschränkt. Zunächst hatte der BFH im Jahr 2015 eine ehrenamtliche Tätigkeit für einen **Sparkassenverband**, die nur nach der eigenen Satzung des Verbands ehrenamtlich sein sollte, nicht als ehrenamtlich angesehen. Nun hat sich auch die Finanzverwaltung dieser Auffassung angeschlossen. Entweder muss sich die Ehrenamtlichkeit aus einem Gesetz – und nicht nur aus einer Satzung – ergeben, oder es muss sich um eine Ehrenamtlichkeit nach dem allgemeinen Sprachgebrauch handeln, d. h. um eine typisch uneigennützige Tätigkeit, die der Allgemeinheit zugute kommt.

Selbst wenn es sich danach um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, führt dies nicht zwingend zu einer Umsatzsteuerfreiheit. Denn der Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, dass es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zeitaufwand auf eine Teilzeit- oder gar Vollzeitbeschäftigung hindeutet oder wenn sich die Entschädigung nicht nach der Zeitversäumnis oder dem Verdienstausschluss, sondern nach der beruflichen Qualifikation richtet.

Hinweis: Die Finanzverwaltung gewährt die Umsatzsteuerfreiheit bis zum 31.12.2018, wenn es sich um eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, sich die Ehrenamtlichkeit aus einer Satzung ergibt und es sich nicht um eine berufliche Tätigkeit (s. o.) handelt.

Fahrschulen können sich möglicherweise auf die europarechtliche Umsatzsteuerfreiheit für den Schulunterricht berufen, soweit sie Fahrschulunterricht für die Klassen B und C1 (Pkw und Kfz mit bis zu 7,5 t) erbringen. Der BFH hält eine Steuerbefreiung für möglich und hat den EuGH angerufen. Fahrschulen sollten daher ihre Umsatzsteuerfestsetzungen – sofern diese nicht ohnehin unter einem Vorbehalt der Nachprüfung stehen – durch Einspruch offenhalten, bis die Entscheidung des EuGHs vorliegt. Sollte der EuGH die Umsatzsteuerfreiheit bestätigen, wäre allerdings insoweit auch der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.

Hinweis: Der Fahrschulunterricht für Lastkraftwagen, Omnibusse sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ist bereits nach bisheriger Auffassung umsatzsteuerfrei.

Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Bei Betriebsveranstaltungen bleibt die Finanzverwaltung bei ihrer strengen Auffassung und ermittelt die Kosten **pro teilnehmenden Arbeitnehmer** auf Grundlage der tatsächlich **erschienenen Teilnehmer** und nicht auf Basis der Anmeldungen. Dies hat zur Folge, dass sich pro Arbeitnehmer in der Regel ein höherer Betrag ergibt. Wird hierdurch die für zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr geltende und auch für die Umsatzsteuer maßgebliche Grenze von 110 € (brutto) pro Arbeitnehmer und Veranstaltung überschritten, entfällt entweder von vornherein der Vorsteuerabzug (wenn die Verwendung der Eingangsleistung für eine zu teure

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Betriebsveranstaltung bereits bei Leistungsbezug feststeht) oder der gesamte Wert der Zuwendungen muss als unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden.

Hinweis: Anders als bei der Lohnsteuer ist die 110 €-Grenze umsatzsteuerlich tatsächlich als Freigrenze zu verstehen, es handelt sich nicht etwa, wie bei der Lohnsteuer, um einen Freibetrag, bei dem lediglich der übersteigende Teil lohnsteuerpflichtig ist.

Zu lohnsteuerlichen Fragen bei Betriebsveranstaltungen verweisen wir auf die Rubrik III Arbeitgeber / Arbeitnehmer.

Kassenbuchführung

Die Regeln der Kassensicherungsverordnung

Die Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Kassensystems mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung gilt grundsätzlich ab 2020. Die zwischenzeitlich in Kraft getretene **Kassensicherungsverordnung** präzisiert die Anforderungen der Finanzverwaltung an die elektronischen Kassensysteme ab 2020. Im Einzelnen verlangt sie Folgendes:

- Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen die Grundaufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festhalten. Zu diesen elektronischen Aufzeichnungssystemen zählen elektronische oder computergestützte Kassensysteme bzw. Registrierkassen, nicht aber elektronische Buchhaltungsprogramme, Warenautomaten oder Taxameter.
- Die **Protokollierung** muss für jede Transaktion gesondert unter einer laufenden **Transaktionsnummer** erfolgen, die bei der Speicherung einzeln abgelegt und abrufbar sein muss.
- Die Kassensicherungsverordnung präzisiert die Anforderungen an die einheitliche digitale Schnittstelle, die für den standardisierten Datenexport an die Finanzbehörden notwendig ist.

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem führt zu einer Verpflichtung zur Belegausgabe - in Papierform oder als Datei in elektronischer Form. Ein solcher Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
- die Transaktionsnummer,
- das Entgelt und den Steuerbetrag sowie
- die Seriennummer des Aufzeichnungssystems.

Hinweis: Bereits seit 01.01.2017 müssen elektronische Registrierkassen die Journaldaten (Einzelumsätze) elektronisch speichern können. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen ab 2017 erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis

Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

Zur ordnungsgemäßen Kassenführung gehört neben den ab 2017 geltenden Anforderungen an Registrierkassen zwingend auch die Notwendigkeit, des täglichen Zählens und Erfassens in Form eines Kassenbuchs oder Kassenberichts, wobei die Grundsätze des unveränderlichen Aufbewahrens ebenfalls gelten.

Praxistipp: Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir gemeinsam mit Ihnen prüfen können, ob Ihr Kassensystem auch die Anforderungen der Kassensicherungsverordnung erfüllt.

Höhere Bußgelder bei Verstößen

Um die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in der Praxis rechtlich abzusichern, wurden neue Steuergefährdungstatbestände geregelt.

Zugleich wird die Höhe der Bußgelder deutlich angehoben.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Wer

- ein nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes System verwendet,
- die Daten nicht oder nicht richtig schützt, indem er ein System ohne die erforderliche Sicherheitseinrichtung nutzt oder
- gewerbsmäßig ein im Gesetz genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt,

handelt ordnungswidrig.

Damit wird ein Bußgeld nicht nur gegen den Nutzer eines nicht den Regeln entsprechenden Kassensystems möglich sein, sondern kann auch gegen Anbieter bzw. Verkäufer derartiger Systeme bzw. Manipulationssoftware festgesetzt werden.

Verstöße können mit bis zu 25.000 EUR Geldbuße geahndet werden. Ein Bußgeld ist unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist, möglich.

Unangekündigte Kassen-Nachschau

droht ab 2018

Ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschau durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung **ohne vorherige Ankündigung** und auch zunächst **anonym** durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Hinweis: Spätestens zum 01.01.2018 sollten Sie alle Organisationsunterlagen rund um die Kasse bzw. das Kassensystem zusammengestellt und jederzeit griffbereit haben. Dazu gehören auf jeden Fall die Bedienungsanleitungen und die Programmier- bzw. Einrichtungsprotokolle. Sollte der

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Kassenprüfer unangekündigt an Ihrer Tür klingeln, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf! Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die elektronische Buchführung und damit auch die rechtskonforme **Aufbewahrung elektronischer Dokumente** sind inzwischen stärker in den Fokus der Betriebsprüfung gerückt. Hier droht die Gefahr von Umsatz- und Gewinnschätzungen, wenn sich schwerwiegende Mängel zeigen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der richtigen Archivierung von elektronischen Dokumenten zu. Zwar sind Sie in der Wahl des Archivierungssystems frei, allerdings erteilt die Finanzverwaltung auch keine offiziellen Testate und gibt auch keine Empfehlungen heraus. Wenn Sie die folgenden Punkte beachten, geben Sie dem Betriebsprüfer wenig Anlass zur Kritik:

- Alle elektronischen Belege sind möglichst **zeitnah** zum Empfang oder zur Erstellung zu archivieren, um Datenverlust oder -verfälschung zu vermeiden.
- **Nachträgliche Änderungen** an den elektronischen Dokumenten müssen ausgeschlossen sein oder lückenlos dokumentiert werden.
- Die Archivierungssysteme müssen eine spätere **Lesbarkeit durch die Finanzverwaltung** erlauben. Verdichtete Daten müssen ohne großen Aufwand lesbar gemacht werden können.
- Die **Ablage** muss grundsätzlich in dem **Format** erfolgen, in dem das Dokument empfangen worden ist. Nur bei Papierdokumenten ist eine elektronische Aufbewahrung durch ersetzendes Scannen möglich. Dann ist allerdings eine Scananweisung erforderlich.
- Alle archivierten Daten sind in einen nachvollziehbaren und eindeutigen **Index mit Suchfunktion** aufzunehmen.
- Der gesamte Archivierungsvorgang muss nachvollziehbar **dokumentiert** werden.

Hinweis: Nach den GoBD sind Sie als Unternehmer insbesondere verpflichtet, eine genaue Verfahrensdokumentation zu führen, aus der ersichtlich ist, wie Belege empfangen, erfasst, digitalisiert, verarbeitet und aufbewahrt werden.

Soweit Sie **per E-Mail** Eingangrechnungen erhalten oder Rechnungen versenden, sollten Sie die gesamte EMail-Korrespondenz aufbewahren. Der bloße Ausdruck der E-Mail erfüllt nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, da bereits nicht das Format beibehalten wird. Es empfiehlt sich, E-Mails und vor allem die Dateianhänge außerhalb des E-Mail-Programms in einem Dokumentenmanagementsystem oder einem System zur rechtssicheren Archivierung von E-Mails abzuspeichern.

Praxistipp: Können Sie nicht einschätzen, ob Ihre betrieblichen Abläufe die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im elektronischen Rechtsverkehr erfüllen, sprechen Sie uns gerne an. Wir können anhand Ihrer Betriebsabläufe gemeinsam mit Ihnen Schwachstellen aufdecken und Optimierungsvorschläge unterbreiten.

Fremdgelder

Fremdgelder, die als durchlaufende Posten vereinnahmt werden (beispielsweise von Rechtsanwälten), müssen von den übrigen betrieblichen Einnahmen getrennt aufgezeichnet und verwaltet werden. Ist eine eindeutige Trennung zwischen den Fremdgeldern und den Honoraren nicht möglich, müssen die potentiellen Fremdgelder als eigene Einnahmen der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Hinweis: Um nachteilige Schlussfolgerungen und Unterstellungen der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollten die Buchführungsaufzeichnungen bei Fremdgeldern eindeutig und unmissverständlich sein.

Rechtswidrigkeit des Sanierungserlasses

Gläubiger eines krisengeschüttelten Unternehmens beteiligen sich an dessen Sanierung oftmals dadurch, dass sie (teilweise) auf Forderungen verzichten. Dadurch entsteht bei dem zu sanierenden Unternehmen ein außerordentlicher Ertrag, der bislang nach dem „Sanierungserlass“ der Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen aus sachlichen Billigkeitsgründen nicht versteuert werden musste. Der BFH hat den Sanierungserlass als **unrechtmäßig** eingestuft, denn die ausdrückliche Befreiungsnorm für Sanierungsgewinne sei vom Gesetzgeber bewusst aufgehoben worden, und die Finanzverwaltung habe kein Recht, durch die Hintertür wieder eine vergleichbare Steuerbefreiung einzuführen.

Wenig erfolgversprechend sind daher finanzgerichtliche Klagen, die sich auf eine Steuerbegünstigung nach dem Sanierungserlass stützen. Die Finanzverwaltung hat sich nunmehr geäußert, wie es weitergehen soll: Dabei wird nach dem **Zeitpunkt der Veröffentlichung** der Entscheidung des BFH (**08.02.2017**) differenziert: Wurde der Forderungsverzicht bis zu diesem Stichtag endgültig vollzogen, gilt der Sanierungserlass uneingeschränkt. Er gilt ebenso, wenn eine verbindliche Zusage erteilt wurde und der Forderungsverzicht nach dem 08.02.2017, aber vor der Entscheidung über die verbindliche Zusage vollzogen wurde. Wurde eine verbindliche Zusage erst nach dem 08.02.2017 erteilt, kommt ein Widerruf der verbindlichen Zusage nicht mehr in Betracht, wenn der Forderungsverzicht vor dem Widerruf der Zusage vollzogen wurde. In den verbleibenden Fällen kommt nur noch ein Erlass unter Widerrufsvorbehalt in Betracht. Der Widerruf hat zu erfolgen, wenn eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungserträgen in Kraft tritt oder bis zum 31.12.2018 nicht in Kraft getreten ist.

Der Bundestag hat zwischenzeitlich eine **gesetzliche Regelung** zur Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen bei unternehmensbezogener Sanierung verabschiedet. Diese Regelung ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 08.02.2017 erlassen wurden. Die Voraussetzungen der gesetzlichen Regelung entsprechen im Kern den bisherigen Kriterien des Sanierungserlasses. So müssen steuerliche Wahlrechte (etwa Teilwertabschreibungen) im Sanierungsjahr und dem Folgejahr steuermindernd ausgeübt werden. Bestehende Verlustvorträge aus Vorjahren, dem Sanierungsjahr und dem Folgejahr müssen vorrangig mit dem Sanierungsgewinn verrechnet werden.

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Hinweis: Kosten, die im Zusammenhang mit einem Sanierungsgewinn stehen (beispielsweise die Kosten für ein Sanierungsgutachten), sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

EÜR – wann ist die Umsatzsteuer-Vorauszahlung abzugsfähig?

Bei der EÜR führt die Umsatzsteuer-Vorauszahlung zu Betriebsausgaben. Besteht eine Dauerfristverlängerung, muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat November spätestens am 10.01. des Folgejahres abgegeben und gezahlt werden. In einem vom Sächsischen Finanzgericht (FG) entschiedenen Fall zahlte ein Unternehmer die Umsatzsteuer am 09.01., obwohl die Steuer erst am 12.01. fällig war. Das Finanzamt weigerte sich, diese Zahlung als Betriebsausgaben **für das alte Jahr** zuzulassen. Anders urteilte das FG: Grundsätzlich gehören zwar Betriebsausgaben bei der EÜR in das Kalenderjahr, in dem sie geleistet worden sind. Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (dazu gehören auch die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen), die kurze Zeit vor Beginn oder nach Ende des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten diese als in diesem Jahr abgeflossen. Dieser Zeitraum beträgt **maximal zehn Tage** und wird nicht durch Feiertage, Wochenenden oder Ähnliches verlängert. Entscheidend für die Einhaltung der Zehntagesfrist ist der **Zahlungsabfluss beim Unternehmer** (hier am 09.01., also innerhalb der zehn Tage) und nicht die Fälligkeit (hier am 12.01., also außerhalb der zehn Tage). Jedoch hat das Finanzamt dieses Urteil nicht akzeptiert. Der BFH muss daher demnächst über diese Frage entscheiden.

Bis dahin gilt: Es empfiehlt sich, die in den ersten zehn Tagen des Folgejahres gezahlte Umsatz- oder Lohnsteuer noch im alten Jahr geltend zu machen.

Grundstücksbezogene Dienstleistungen

Grundsätzlich müssen grenzüberschreitende Dienstleistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbringt, dort der Umsatzsteuer unterworfen werden, wo der Leistungsempfänger seinen unternehmerischen Sitz hat. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen. Zu einer dieser Ausnahmen – dem Ort von sogenannten grundstücksbezogenen Dienstleistungen – hat das BMF aktuell Stellung genommen. Der Ort der Besteuerung richtet sich in diesem Fall danach, wo sich das Grundstück befindet.

Beispiel: Ein in Belgien ansässiger Fassadenbauer errichtet an einer Büroimmobilie in Deutschland eine neue Fassade. Der Eigentümer der Immobilie hat seinen Unternehmenssitz in den Niederlanden. Die Dienstleistung des Fassadenbauers ist in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen, da sich die Immobilie in Deutschland befindet. Wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat (in den Niederlanden), ist für die Umsatzbesteuerung unerheblich.

Nicht ganz einfach ist aber in der Praxis oftmals die Frage zu beantworten, wann eine grundstücksbezogene Dienstleistung vorliegt und wann nicht. Dies gilt etwa für die Reparatur von Maschinen oder bei gutachterlichen Leistungen. Entscheidend

ist der vereinbarte Inhalt der Dienstleistung. Ist das Grundstück unverzichtbarer Bestandteil der Dienstleistung, liegt eine grundstücksbezogene Dienstleistung vor.

Hinweis: Die vom BFH aufgestellten Grundsätze sind in der Praxis häufig nicht zweifelsfrei zu übertragen. Sprechen Sie uns in solchen Fällen gerne an. Wir helfen Ihnen bei der Beurteilung der Grundstücksbezogenheit einer Dienstleistung.

Erbschaftsteuerreform

Das neue Erbschaftsteuergesetz, in dem die Besteuerung des Betriebsvermögens neu geregelt worden ist, ist rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft getreten. Die Finanzverwaltung hat nun die lange erwarteten Verwaltungsanweisungen zu diesem neuen Recht veröffentlicht, anhand derer Unternehmer und Steuerberater nachvollziehen können, wie das Gesetz ausgelegt und angewendet werden soll. Die bisherigen Erbschaftsteuer Richtlinien sind daher insoweit veraltet.

Allerdings konnten sich die Bundesländer nicht auf eine einheitliche Linie einigen. Denn Bayern folgt in bestimmten Punkten nicht der eher restriktiven Auslegung des Ländererlasses und wird ihn in dieser Form nicht umsetzen. Da die Erbschaftsteuer von den Ländern eingezogen wird, kann die Bundesregierung das Ausscheren Bayerns nicht verhindern. Sollte die praktische Handhabung in Bayern zukünftig daher tatsächlich günstiger für den Schenker bzw. Erblasser ausfallen, würde es für die Besteuerung von Betriebsvermögen einen Unterschied machen, in welchem Bundesland die Erblasser bzw. die Schenker ihren Wohnsitz haben. Bei zu übertragenden wertvollen Betrieben kann dies ein Aspekt sein, den man im Hinterkopf haben sollte.

Schutz personenbezogener Daten

Sind Sie fit für die neue Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)?

Zum 25.05.2018 wird die EU-DSGVO in Kraft treten, die die bisherigen Datenschutzrichtlinien weiterentwickelt. Die Verordnung rückt das Thema Datensicherheit stärker in den Vordergrund. Alle Unternehmer müssen prüfen, ob die **Abläufe im eigenen Betrieb** mit der EUDSGVO im Einklang stehen.

Unternehmen sollten ihren **Datenschutzbeauftragten** frühzeitig in alle Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen, einbinden. Auf Basis einer betrieblichen Risikoanalyse müssen Unternehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten treffen.

Hinweis: In Betracht kommen folgende Mindestmaßnahmen zur Risikoreduzierung: Zugangs- und Speicherkontrolle, Benutzer- und Zugriffskontrolle, Eingabe- und Transportkontrolle, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle, der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren und die Pseudonymisierung bei der Datenverarbeitung.

Bestenfalls sollten Sie daher das Speichern von Verbraucherdaten minimieren und den Personenkreis, dem Sie Zugang zu diesen Daten gewähren, einschränken. Verbraucher können von Unternehmen verlangen, dass ihre

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden (sogenanntes **Recht auf Vergessenwerden**). Außerdem kommen auf die Unternehmer **erhebliche Melde- und Dokumentationspflichten** zu. Verstöße gegen die EU-DSGVO können mit umsatzabhängigen Geldbußen geahndet werden und werden an die Aufsichtsbehörden gemeldet.

Praxistipp: Nehmen Sie die EU-DSGVO nicht auf die leichte Schulter und beginnen Sie frühzeitig mit den Vorbereitungen! Denn die Verordnung betrifft nicht nur die Daten Ihrer Kunden, sondern auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Die EU-Verordnung könnte etwa im Widerspruch zu bestehenden Betriebsvereinbarungen in Ihrem Unternehmen stehen. Hier müssen Unternehmer und Betriebsräte frühzeitig neue gesetzeskonforme Regelungen treffen.

Lieferscheine: Wegfall Aufbewahrungspflicht

Bereits ab 1.1.2017 müssen Lieferscheine nicht mehr aufbewahrt werden, wenn eine Rechnung vorliegt.

Für zugegangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist künftig bereits mit dem Erhalt der Rechnung.

Gleiches gilt für abgesandte Lieferscheine. Deren Aufbewahrungszeit läuft mit dem Versand der Rechnung ab. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn Lieferscheine im Einzelfall als Buchungsbelege herangezogen werden.

Lohnsteuer-Anmeldungen: Anhebung der Betragsgrenze bei quartalsweiser Abgabe

Lohnsteueranmeldungen waren bisher quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer mehr als 1.080 EUR, aber nicht mehr als 4.000 EUR beträgt. Dieser letztgenannte Betrag erhöht sich **ab 2017** auf 5.000 EUR.

Lohnsteuerpauschalierung: Erhöhter Grenzwert beim Tageslohn

Durch die Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 EUR musste der Grenzwert des Tageslohns für die Lohnsteuerpauschalierung angepasst werden.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Für kurzfristig Beschäftigte kam es zu einer Erhöhung der Pauschalierungsgrenze. Anstelle eines durchschnittlichen Tageslohns i. H. v. 68 EUR wird ab 2017 ein Wert mit 72 EUR gelten.

Elektronische Signatur: Das Vertrauensdienstegesetz macht alles einfacher

Sobald gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist, sind Probleme in der digitalen Kommunikation vorprogrammiert. Die qualifizierte elektronische Signatur stellt zwar ein Pendant zur handschriftlichen Unterschrift dar, konnte sich in der Praxis jedoch nicht wirklich durchsetzen. Das Vertrauensdienstegesetz soll dies ändern.

Bereits seit Juli 2016 gilt in allen EU-Staaten die "Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt", kurz eIDAS-VO. Deren Ziel ist es, europaweit einheitliche Regelungen für elektronische Signaturen, die bescheinigte Zustellung elektronischer Dokumente, Zeitstempel oder auch Siegel für juristische Personen durchzusetzen, mit denen digitale Transaktionen innerhalb des EU-Binnenmarktes effektiver durchgeführt werden können als bisher.

Ende Juli ist in Deutschland das Gesetz zur Durchführung der europäischen eIDAS-Verordnung in Kraft getreten. Dessen Kernstück, das neue Vertrauensdienstegesetz, löst das bisher geltende Signaturgesetz ab.

Das ändert sich

Neben einfachen und fortgeschrittenen Signaturen gibt es die qualifizierte elektronische Signatur (QES), die als einzige dieser Varianten der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist.

Die eIDAS-Vorgaben sehen einige wesentliche Vereinfachungen und Verbesserungen vor, die der qualifizierten elektronischen Signatur zum Durchbruch verhelfen sollen:

Zum einen werden sog. elektronische Siegel (Organisationszertifikate) eingeführt. Hiermit können nun auch Unternehmen und Behörden sowie andere Organisationen ihre elektronische Korrespondenz mit einer QES versehen. Bislang konnten ausschließlich natürliche Personen derartige Zertifikate für eine QES verwenden.

Zum anderen wird durch die Möglichkeit der Fernsignatur die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur auch ohne spezielle Smartcards und Lesegeräte möglich und erlaubt so beispielsweise die einfache Nutzung per Tablet oder Smartphone. Hierbei müssen sich die Nutzer bei einem Vertrauensdiensteanbieter registrieren und können ihren Signaturschlüssel dort speichern. Zum digitalen Signieren von Dokumenten werden diese an den Anbieter übertragen und werden anschließend dort signiert. Dabei werden sichere Verfahren zur Identitätsüberprüfung des Nutzers eingesetzt.

Um derartige Vertrauensdienste anbieten zu können, müssen die Anbieter sich entsprechend zertifizieren.

Künstlersozialversicherung: Abgabesatz sinkt

Nimmt ein Unternehmen künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch und verwertet diese, muss es unter bestimmten Voraussetzungen die Künstlersozialabgabe bezahlen. Immerhin: Der Abgabesatz sinkt ab 2018 auf 4,2 %.

Im Jahr 2017 lag der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung bei 4,8 %.

Vor allem die verstärkte Prüf- und Beratungstätigkeit der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse hat dazu geführt, dass in den Jahren 2015 und 2016 rund 50.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst wurden.

Darüber hinaus haben sich im selben Zeitraum ca. 17.000 abgabepflichtige Unternehmen bei der Künstlersozialkasse gemeldet. Weil mehr Unternehmen ihrer Abgabepflicht nachkommen, werden alle abgabepflichtigen Unternehmen und Verwerter spürbar entlastet.

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Sachbezugswerte: Die voraussichtlichen Werte für 2018

Die Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angeglichen. Jetzt stehen voraussichtlichen Werte für das Jahr 2018 fest.

Der Monatswert für Verpflegung wird auf 246 EUR angehoben. Damit werden für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück 1,73 EUR
- für ein Mittag- oder Abendessen 3,23 EUR

angesetzt.

Der Wert für Unterkunft oder Mieten wird voraussichtlich 226 EUR betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert 7,53 EUR.

Inkrafttreten

Die neuen Sachbezugswerte 2018 können, soweit es keine Änderungen gibt, bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2018 angewendet werden, da die geänderte Sozialversicherungsentgeltverordnung am 1.1.2018 in Kraft treten wird. Sachbezüge sind 2018 in Höhe der neu festgesetzten Werte sowohl steuerpflichtig als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.